



Zeitung

des Großherzogthums Posen.

Sonnabends den 29ten Juni.

Posen den 28. Juni.

Se. Durchl. der Fürst Radziwill, Königl. Staats-halter im Großherzogthum Posen, sind gestern von Berlin hier eingetroffen.

Berlin vom 25. Juni.

Seine Majestät der König haben den Staats-räthen und Directoren im Finanz-Ministerium, Vorsche und Villaume, den rothen Adlers-Orden dritter Klasse zu verleihen geruhet.

Se. Königl. Majestät haben den bisherigen Präsidenten des Stift Naumburgischen Consistorit und Stiftsrecht zu Naumburg, jehigen Oder-Lan-desgerichts Rath zu Naumburg, Carl Friedrich Wilhelm von Mandelsloh, zum Geheimen Justizrath zu ernennen, auergnädigst geruhet.

Se. Königl. Majestät haben den bisherigen Kammergerichts-Assessor Steinhause n. zum Stadt-Justizrath zu Potsdam zu ernennen geruhet.

Aus dem Thürhessischen den 14. Juni.

Folgendes kurz vor' Auflösung der Stände an diesselben auf höchsten Befehl erlassene Ministerial-Rescript giebt merkwürdige Aufschlüssel über den Gang der Verhandlungen:

„Se. Königl. Hoheit der Thürfurst, lassen den Ständen auf das Promemoria vom 29sten v. M. Ihre Entschließung dahin bekannt machen, daß Ullerhöchstdieselben es mißbilligend bemerkten, wie Stände in ihrer Erklärung auf die in der Con-

ferenz vom 20ten März d. J. eröffnete Landesherrliche Proposition dahin nicht gehörige Dinge einmischen und Anträge auf Gegenstände richten, die damit in gar keiner Verbindung stehen. Die Sache, wovon in jener Conferenz die Rede war, bezieht sich auf die dem Lande obliegende Tragung der Armatur-Kosten vom Jahre 1814. Daß das Land dergleichen Kosten zu übernehmen schuldig ist, davon liefern die in früheren Zeiten über Gegenstände ähnlicherer Art verfaßten Landtags-Abschiede die vollständigsten Beweise, und wie genau davon die zur Unterhaltung anderer Staats-Kassen dienten Einkünfte der Kommer-Kasse getrennt und abgesondert sind, davon zeigt unter andern das Anerkenntniß der Stände im Landtags-Abschluß von 1673, wegen der zur damaligen Zeit aus der Kommerkasse zum Militärbehüfe geleisteten Vorschüsse.

Indem jedoch Se. Königl. Hoheit stets geneigt sind, Ullerhöchstdero Landesherrliche Beschlüsse mit der möglichsten Rücksicht auf das gemeine Landeswohl zu vereinigen so haben sie gnädigst beschlossen, daß, in Erwägung der siebenjährigen Leiden, welche Ihre treuen Untertanen während der Usurpation erfahren haben, und um dieselben in den bisher durch die außerordentliche Ereignisse nothwendig gewesenen Abgaben für die Zukunft zu erleichtern, der Erfaz der im Jahre 1814 vor-gefaßten Armatur-Kosten dermalen vom Lande

nicht verlangt werden soll, wodurch also dieser Gegenstand bei dem gegenwärtigen Landtage seine vollständige Erledigung erhalten hat.

Zingleich aber hat es bei Se. Rögnl. Hoheit dem Churfürsten ein besonderes Missfallen erregt, daß Stände sich nicht entsehen haben, Vorschläge zur Ausgleichung über Dinge zu thun, die eine nicht zulässige Neigung zur Umkehrung der bis jetzt in Hessen bestandenen Verfassung an den Tag legen. Es steht den Ständen nicht zu, jetzt schon vorauszusehen, daß ihre zu dem Constitutions-Entwurf hinzugesfügten und als Statthebung noch zur Zeit nicht anerkannten Beweckungen sie berechtigen können, darauf Anträge zu gründen, welche den Churhessischen öffentlichen Einrichtungen völlig zuwider ständ. So ist die vorgetragene Bildung eines besondern Hausspermögens eine aus der Westphälischen Constitution (deren Andenken billig verschwinden sollte) entlehnte Idee vom Kronschäke und Krondomainen, und steht im Widerspruch mit der Verfassung des Churhessischen Staats und der ursprünglichen Eigenschaft und Bestimmung der Kammergüter. So ist ferner wegen der bis zum Jahre 1806 bei der Kriegs- und Kammer-Kasse verwalteten Capitalien durch das Decret vom 18ten März 1815 den Ständen bereits das Nöthige bekannt gemacht worden, und es kann daher der annästlich verlangten Administration dieser Capitalien bei der Landesschulden-Zilgungs-Kasse in keine Weise statt gegeben werden.

Wenn Se. Rögnl. Hoheit den Entschluß gefaßt haben, hiernächst nach vollziger Berichtigung der Territorial-Ausgleichungen eine auf sämmtliche Provinzen sich erstreckende Constitution (worin die Landständische Repräsentation auf eine der maligen öffentlichen Zustände von Deutschland angemessene Weise bestimmt werden soll) als Landess-Gesetze bekannt zu machen; so hätte der natürliche Zusammenhang der Sachen den zum gegenwärtigen engern Landtage erschienenen Ständen und Deputirten schon die Überzeugung einflößen müssen, daß hier nicht von einer neuen Gründung des Staats, nicht von einer Vertragsweise einzugehenden Regierungsform die Rede ist, daß vielmehr Se. R. H. als rechtinäßiger Regent des Churhessischen Staats aus landesväterlicher Zuneigung für das Wohl Ihrer getreuen Untertanen die in verschiedenen Provinzen noch gänzlich ermangelnde Ständische Repräsentation neu zu gründen, und im Nieder- und Obersfürstenthum Hessen dem

Ständischen Mitwirkungsrecht eine größere Ausdehnung zu geben geneigt sind, als dieselbe nach der Fünft. Resolution vom J. 1655 und nach dem H. kommen bisher gehabt hat. Aber was der Regent in dieser Landesväterlichen Absicht zu verwiligen und festzuhalten Willens ist, gehört nicht zu solchen Gegenständen, worüber zuerst zu trachten steht, und die partiellen Stände einzelner Provinzen, seien es auch die volkreichster des Staats, dürfen sich nicht ihrem Regenten gegenüberstellen, nicht mit ihm handeln, nicht verlangen, daß zur Schmälerung der Regierungsrechte er noch ein mehreres als das Interesse des Staats und die Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung, unter Entfernung willkürlicher Maßregeln, erfordern, eindäumen solle.

Was hiernach aus eigenem Landesväterlichen Antriebe dem Ständischen Mitwirkungsrecht Kraft eines Landgrundgesetzes unterworfen wird, ist fortan end gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen ausschließenden Vertrag, bedarf, weil, sobald die von dem Regenten ausgehende Constitution mit der Kraft eines Landgrundgesetzes bekannt gemacht und darnach versfahren wird, dagegen nicht gehandelt werden kann, vielmehr sie auf ewige Zeiten verbindlich ist.

Aber es hat den besondern Unwissen Se. R. H. veranlassen müssen, daß Staus die Gewährleistung der zu erwartenden Constitution durch zwei Deutsche Mächte hin voraus fordern mögen, da neben dem hierdurch ausgesprochenen Misstrauen gegen das Gerechtigkeits Gefühl der Regierung auch die nachtheiligen Folgen nicht in Erwägung gezogen worden sind, welche nach allen geschicklichen Erfahrungen aus gleichen Garantien in den Verhältnissen zwischen Fürsten und Ständen gewöhnlich entstehen, wie leicht dadurch die Gelegenheit zur Einmischung fremder Gouvernements in die inneren Landes-Angelegenheiten herbeigeführt und der Soame zu inneren Bährungen und Reibungen ausgestreut, kurz wie sehr dadurch die Unabhängigkeit des Staats gefährdet wird. Ein jeder unabhängiger Staat, seier auch noch so minder mächtig, zählt es zu seiner National-Ehre, nicht zugestatten, daß fremde Mächte sich in seine inneren Angelegenheiten mischen, und für Se. R. H. ist es daher eine bittere Erfahrung, daß die zum gegenwärtigen engern Landtage versammelten Hessischen Stände und Deputirte durch ihre Anträge

einen Zustand in dem Churhessischen Staate eintreten lassen wollen, wodurch dessen Unabhängigkeit in Gefahr gesetzt wird.

Allerhöchsteselben verhindern sich nicht zu erklären, wie Status wegen Entfernung unzulässiger und auf Neuerungen gerichteter Anträge sogar die Vermittelung der Allerhöchst verbündeten Mächte in Vorschlag zu bringen keinen Anstand genommen haben; ein Vorschlag, eben so unschicklich in der Form, als nicht begründet in der Sache. Se. R. H. unterlassen keine Gelegenheit, Dero Landesherrliche Vorsorge gegen ihre getreuen Untertanen zu behauptigen, und jeder Beschwerde, wenn sie noch vorgängiger Untersuchung begründet besunden werden, auf der Stelle abzuheften. Desto mehr muß es Allerhöchsteselben mit großen Anstrengungen erfüllen, Ihre Landesherrlichen Gesammlungen von den gegenwärtig hier versammelten Ständen und Deputirten in solcher Art missgedeutet und verkannt zu sehen, daß selbige sogar, wenn ihren unstatthaften verfassungswidrigen Anträgen aus überwiegender Rücksicht nicht gefügt werden kann, ihre vermeintlichen Beschwerden dahin erheben wollen, daß sie die Vermittelung der Allerhöchst Verbündeten als das Mittel zur Erreichung eines freundlichen Einverständnisses mit ihrem Regenten in Vorschlag bringen.

Se. Königl. Hoheit haben die Anträge und Desiderien der Stände, wenn solchen gleich nicht gefügt werden könnte, bisher mit Nachsicht aufgenommen; aber Allerhöchsteselben werden auch wissen, den steigenden Annahmen derselben ein Ziel zu sehen und die zur Aufrechterhaltung Ihrer Landesherrlichen Rechte andienenden Maßregeln in Ausführung zu bringen. Cassel den 2. Mai 1816."

Schreiben aus Cassel, vom 14. Juni.

Gleich nach der Zurückkunft des Churfürsten sind hier auf höhern Befehl mehrere Offiziers arretirt und auf das Castell gesetzt worden, weil sie die ersten Veranlasser zu der bekannten Reklamation der Subaltern-Offiziers wegen Sold-Erhöhung an die Stände gewesen sind. Man scheint diese Sache nun doch ernstlich zu nehmen, und es läßt sich nicht läugnen, daß durch jenen Schritt gegen die militärische Ordnung gesetzt worden. Dies scheinen die Reklamanten auch gleich bei der Abfassung gefühlt zu haben, indem sie am Schlusse jener Schrift bemerkten, daß sie entschlossen wären, die Folgen, welche einzelne durch

die Übergabe treffen könnten, gemeinsam zu tragen; hierdurch würden alle für einen und einen für alle stehen, und die Erwartung ist jetzt gespannt, wie sich die Sache künftig ausgleichen wird.

Schreiben aus Schwaben, vom 14. Juni.
Erklärung der Württembergischen Stände vom 12ten dieses.

Eure Königl. Majestät haben die gehorsamst Unterzeichneten in ihrer allunterthänigsten Eingabe vom 2ten April d. J. die Rechtsgründe wiederholt vorgetragen, aus welchen sie aus einer gemeinschaftlichen Steuern Verabschiedung zu bestehen nicht umhin können. Sie waren berechtigt, eine entsprechende allerschärfste Entschließung darauf zu erwarten.

Eine solche erfolgte aber nicht. Dagegen haben Allerhöchsteselben unterm 24. April ein Rescript an sämtliche Ober-Aemter erlassen, worin verordnet wird:

„Dass zwar jetzt, wo man der baldigen Abfassung der Verfassung mit Grund entgegen sehen könnte, vor der Hand keine neue Steuer ausgeschrieben werden soll, daß aber mit der ohnehin in der Commun-Ordnung vorgeschriebenen vorläufigen Erhebung der direkten Steuer, und zwar nach dem vorjährigen Typus, um so mehr fortzufahren sei, als wenn sich nach einer neuerlich beschloßen strengen Prüfung des Finanz-Etats für das Jahr 1816. 17, auf dessen Grund künftig die Verbilligung der Steuern der Versammlung werde angesonnen werden, die Möglichkeit einer Herabsetzung der Abgaben sehr schon zeigen sollte, diese doch voraussichtlich nicht bei der direkten Steuer geschehen können, inthin das eigne Interesse der Steuerpflichtigen fordere, daß die Amts-Pfleger und Bürgermeister die neue Steuer nach Möglichkeit, jedoch immer das Normativ vom 7. April d. J. im Auge habend, in den gewöhnlichen Terminen einziehen.“

Die gehorsamst Unterzeichneten erkennen das Beruhigende nicht, welches in diesem allerhöchsten Rescript enthalten ist; denn, indem Se. R. Maj. dem Volke die Versicherung geben, daß man mit Grunde der baldigen Abschließung des Verfassungs-Vertrags entgegen sehen könne, sind die Stände, und mit ihnen das ganze Land, berechtigt, anzunehmen, daß Allerhöchsteselben mit den Prinzipien, welche den Vergleichs Verhandlungen zum Grunde liegen, einverstanden seien.

Namenlich geht das Reskript von dem Grundsache aus, daß ohne ständische Verwillingung keine Steuer ausgeschrieben werden könne. Inzwischen würden sowohl die Stände, als ihre Committenten, eine Bürgschaft der baldigen Rückkehr des Rechtszustandes darin gefunden haben, wenn diese vorläufige Vorsichtsmaßregel in Gemeinschaft mit den Ständen getroffen worden wäre. Es wird zwar diese einseitige Anordnung unter Bezug auf die Commun-Ordnung, also auf ein verfassungsmäßig errichtetes Gesetz, erlassen. Allein die Stände vermagten nicht, sich zu überzeugen, daß dieselbe diesem Gesetz gemäß sei; deun die Commun-Ordnung, welche bei verspäteter Ausschreibung der Steuer zum Einzug eine Terze legitimirt, setzt eine Steuer voraus, welche im vorhergegangenen Jahre von den Ständen verwilligt worden, die nicht mit der gegenwärtigen Menge indirecter Steuern in Verbindung stand, und darum den Kräften des Landes angemessen war, und zudem in die Landes-Casse flöß.

Alle diese Voraussetzungen fehlen gegenwärtig; darum kann die vorläufige Erhebung der Steuer einseitig nicht angeordnet werden. Da aber die Stände überzeugt sind, daß die durchgreifende Untersuchung des ganzen Staats-Haushalts, welche einer definitiven Verabschiedung des Steuerwesens vorangehen muß, graume Zeit erfordere, und sie nichts für dringender halten, als den Abschluss der Vergleichsverhandlungen über den zu erneuenden Verfassungs-Vertrag, so glauben sie es mit ihren Pflichten gegen das Volk vereinigen zu können, wenn sie zu der Anordnung einer vorläufigen Erhebung der Steuer in dem Sinne und für den Zweck der Commun-Ordnung ihre Einwilligung geben.

Nur bei dieser Einwilligung kann das Volk sich beruhigen, weil es nur dadurch die Überzeugung gewinnen kann, daß im Augenblick nicht mehr geschehen könne, und daß bei der demnächst zu erwartenden definitiven Regulirung des Steuerwesens die Rücküchten entschieden werden, welche man dem Rechte und dem Unglück des Volks schuldig ist.

Indem nun die Stände eine provisorische Verabschiedung im gegenwärtigen Augenblick für unvermeidlich halten, und daher unter Vorbehalt einiger besondern demnächst zu machenden allerunterhängsten Anträge in Steuersachen zum Bezug der Erleichterung des Steuer-Einzugs in die

Anordnung einer vorläufigen Erhebung eines Druels der directen Steuer der früheren Zeit einwilligen, zweifeln sie nicht, daß Ew. Königl. Maj. Allerhöchsteselbst in der Commun-Ordnung, welche in dem Reskript vom 24. April zur Rechtfertigung derselben angeführt wird, auch den Bestimmungsgrund finden werden, das Steuerwesen in den daselbst vorausgesetzten Weg der Verabschiedung allernächst einzuleiten.

Sollte diese Hoffnung nicht erfüllt werden, so würden die Stände gehörig seien, gegen jedes weitere Vorschreiten zu protestiren, und das Volk zur Errichtung einer einseitig ausgeschriebenen Steuer nicht für verbunden erklären."

In allerliebster Ehrerbietung

Ew. Königl. Majestät

allerunterhängst treu gehorsamste

Stände-Versammlung des Königreichs.

Schreiben aus Paris, vom 14. Juni.

Vor seiner Hinrichtung hatte Didier mit seiner Gattin und seinen Kindern eine Zusammenkunft in Gegenwart von Gensd'armes. Abends vorher hatte er um 12 Uhr den General Donnadieu gesehen, mit welchem er sich bis 1 Uhr des Morgens unterhielt. Während der Debatten hat Didier einige wichtige Wahrheiten eingestanden. Wie er sagte, war kein Chef über ihn, und er hatte so wenige Geldmittel, daß die Leserungen für die Insurgenten keineswegs bezahlt worden. Didier hatte verlangt, daß sein Proces an die Kammer der Pairs verwiesen werden möchte. Als der Präsident die Worte an ihn richtete: Sie haben dem Könige als Mitglied der Ehren-Legion und als Mutter des Requêtes den Eid geleistet und doch ihre Treue verletzt; antwortete Didier stotternd: Ich weiß, daß man die Meineidigen und die Verräther nicht liebt. Er gab zu, daß er ein Chef von Rebellen, aber nicht ein Chef von Räubern sei, sprach viel von Religion und citirte seine Schrift: „Über die Rückkehr zur Religion.“ Als seine Frau ihn bat, sich dem Könige zu füßen zu werfen, sagte er, daß dies doch nichts helten könne, da er seine Gesinnungen nicht zu ändern vermöge.

Aus einem Schreiben aus Paris, vom 14.

Juni.

Die Gattin von Joseph Bonaparte verläßt nun Paris und Frankreich. Vor ihrer Abreise suchte sie das schöne Landgut Marfontaine zu verkaufen. Sie hat aber noch keinen Käufer dazu gefunden,

weil sie in dem Verkaufs-Contract eine Klausel nach dem Frieden von Amiens hießt man dieselbe der Friede-Uebernahme dieses herrlichen Landes für den Fall anbringen will, wo eine Veränderung der Dinge statt finden möchte. Man sieht hieraus, welche besondere chimärische Hoffnung noch immer die Mitglieder der Bonaparteschen Familie hegen.

Vorgestern sind Se. Königl. Majestät nach Fontainebleau abgereiset. Bei Ihnen im Wagen saß der Fürst von Talleyrand. Der Wagen war von einer glänzenden Militair-Escorte begleitet.

Auch in dem Departement der L'Aveyron sind einige Insurrections-Bewegungen ausgebrochen, und verschiedene Legionen dahin abmarschiert, um die Ruhe völlig herzustellen.

Schreiben aus Italien, vom 8. Juni.

Außer den schon bekannten Höfen ist neulich auch der König von Sardinien von des Kaisers von Russland Maj. eingeladen worden, der hektische Allianz beizutreten.

London, vom 14. Juni.

Beim Verfolgen der auführerischen Neger auf Barbadoes hat man eine Fahne mit drei Feldern gefunden. Auf dem ersten Felde sah man einen Europäer am Galgen hängend; auf dem zweiten eine Europäerin vor einem Neger kniend; auf dem dritten einen gekröneten Neger und an seiner Seite eine Europäerin. Der Aufstand war lange vorher verabredet, brach aber 8 Tage vor der Zeit aus, weil einige der Anführer in der Wuth der Trunkenheit das Morden zu früh anfingen.

Einer der Haupt-Anführer bei dem Neger-Aufstand auf Barbadoes, Namens Franklin, welcher von den Schwarzen in Hoffnung des Siegs schon zum Souverain der Insel designirt war, ist hingerichtet worden und die Ruhe hergestellt.

Zu Lyon haben, nach unsern Blättern, zwei Regimenter der Garnison auf einander gefeuert, aber sich am folgenden Tage wieder mit einander vertragen.

Ueber den Vorfall zu Oran bei Algier hat man noch keine offizielle Nachrichten.

Vom 14. Juni.

Bei einer abermatigen Unterhandlung über die Fremden-Bill im Oberhause am 11ten dieses fagte Lord Aberdeen: Es kommt nicht bloß darauf an, ob wir im Frieden oder im Kriege begriffen sind, um über die Nothwendigkeit dieser Maßregel entscheiden zu können. Im Jahre 1802

doch für ratsam, und worin sind die gegenwärtigen Umstände von den vorigen verschieden? Das mals war die Französische Nation unser Freund, obgleich deren Chef unser Feind war. Jetzt, wo die Bourbons unsre Freunde sind, ist die Nation unser Feind. (Hört! Hört!) Von wem man das meiste zu fürchten hat, überlasse ich Ihrer Entscheidung.

Der Herzog von Sussex R. H.: Der edle Lord hat eine ganz neue, aber gewiß nicht sehr willkommene Nachricht gegeben, der man wegen seiner Verbindungen mit den Ministern vollkommenen Glauben beimesse muss. Was bis dahin ein Geheimnis war, daß, während die gegenwärtigen Mitglieder der Französischen Regierung unsre Freunde sind, die ganze Nation gegen Großbritannien feindselig gesinn sei, dies wird jetzt zugegeben. (Hört! Hört!) Wohin es die Meister durch ihre Maßregeln gebracht haben, das liegt am Tage. Die gegenwärtige Bill ist nicht bloß als Eingriff in die Constitution verwerthlich, sie ist auch thöricht. Der Wechsel-Cours ist in den letzten Zeiten beträchtlich gestiegen, und die Ursache ist in der Menge des eingesandten Geldes zu suchen, welches arbeitsame Protestanten, welche die Erneuerungen der Verfolgungen Ludwigs XIV. und der Dragonaden fürchten, hieher übermacht haben. Statt indessen auch sie aufzunehmen und die Zahl rücksichtiger betriebsamer Bürger zu vermehren, wollen wir dieselben ausschließen und nach America treiben, wohin sie Hass gegen uns mitnehmen werden.

Der Lord Kanzler: In der Magna Charta heißt es, daß fremde Kaufleute und andere in diesem Lande Schutz haben sollen; aber es steht ausdrücklich dabei (nisi publice prohibiti fuerint), wenn ihnen nicht der Aufenthalt öffentlich verboten worden, und dieser Zusatz bestätigt das Privilegium der Krone zur Entfernung der Ausländer. Rechtlich kann man also geaen diesen Bill nichts einwenden. Einige der edlen Lords ahnen indes große Gefahren für die Weiber mancher Eingebornen, welche Ausländerinnen sind. Ich für mein Theil würde es für kein großes Unglück anssehen, wenn ein Par Frauen von Engländern nach dem festen Lande deportirt würden, (Allgemeines Gelächter,) da, der allgemeinen Sage zu folge, einige Herren unter strengen Pantoffel-Gesetzen stehen.

Die zweite Verlesung der Bill wurde darauf durch 54 gegen 17 Stimmen bewilligt.

Warschau, vom 13. Juni.

Nach einer von dem Kriegsministerium erlassenen Anzeige, hat auch die Polnische Armee zur Besteitung der Kosten des Triumphdögens, welcher zum Andenken des Einzugs des Kaisers, unsers Monarchen, in der Stadt erbaut werden soll, einen vierzägigen Geld abgetreten.

Der Kriegsminister, Divisions-General, Herr von Welsborski, ist am sein Ansuchen wegen schwacher Gesundheit des Dienstes entlassen. Seine Stelle vertritt nun einstweilen der Divisions-General, Herr Hauke.

Man spricht hier von einer Durchreise des Kaisers, unsers Königs, nach Cöplitz und Carlsbad. Diese soll nächstens über Brzezce-Litewski, Puławy und Cracau erfolgen. Auf seiner Rückreise von daher wird derselbe hier erwartet.

Der Grossfürst Nicolaus wird besonders die Russ-Polnischen Provinzen in Augenschein nehmen, um dem Kaiser von dem Zustande der dortigen Einwohner ein wahres Gemälde darzustellen und die Landes-Organisation näher kennen zu lernen.

Schreiben aus St. Petersburg, vom 6. Junt.

Se. Maj. der Kaiser haben der Russischen Bi-
belgesellschaft ein großes Haus von vier Stock-
werken zum Eigenthum geschenkt. Das Haus ist
ein sehr solides Gebäude von Stein und liegt in
einer der schönsten Gegenden der Stadt am Kais.
Sommergarten. Außerdem hat die Gesellschaft
noch von der Milde Sr. Maj ein Geschenk von
15000 Rubeln neuerdings erhalten.

Deutsche Theater-Anzeige.

Sonnabends den 29ten Juni, im Hotel de
Saxe: Die Uniform des Feldmarschalls Wellington
ein Lustspiel von Kogebue; und: Der freiwillige
Jäger oder der Schulmeister in der Klemme, von
Meisel, die Musik von Müller.

Montag den 2ten Juli 1816

im

großen Theater

Graf Benjowksi,

Schauspiel in 5 Aufzügen von Kogebue.

Carl Döbbelin,

Bekanntmachung.

Da die in diesem Jahre bei dem hiesigen Königlichen Schauspielhause auszuführende bedeutende Reparaturen den Mindestfordernden in Eigentrepiese überlassen werden sollen, und dazu ein Termin auf den 10ten Juli d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf der Regierung hieselbst vor dem Ober-Bau-Inspektor Werner angezeigt worden ist, so werden alle diejenigen welche die Bewirkung gedachter Reparaturen zu übernehmen gesonnen sind, eingeladen, sich in dem oben bestimmten Termine einzufinden, von dem ihnen vorzallegenden Anschlage und Licitationen-Punkten gehörig zu informiren, demnächst aber ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat der Mindestfordernde zu erwarten, daß mit ihm, wenn nicht unvorhergesehene wichtige Hindernisse eintreten, der Contrakt abgeschlossen werden wird.

Posen den 22. Juni 1816.

Königliche Regierung zu Posen erste Abtheilung.
Zenker. Mühlbach Plichta.

Lotterie-Anzeige. In der Königl. Preuß. 34sten Klassenlotterie betragen die auf 5 Klassen vertheilten Gewinne die ansehnliche Summe von 1,500,000 Rthlr. Gold. Lose zu dieser Lotterie, für 2½ Rthlr. Gold und 2 gGr. zur ersten Klasse, so wie auch Pläne gratis, sind auf dem hiesigen Königl. Ober-Post-Amte, täglich von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr für Hiesige und Auswärtige zu haben bei J. Heyn,
Posen, Königl. Lotterie-Einnehmer.
den 26. Juni 1816.

Anzeige.

4 Stück der schönsten Wiener Fortepiano's habe dieser Tage erhalten; nicht nur durch die äußere Schönheit und die geschmackvollste Arbeit, als vielmehr durch eine außerordentlich gute Ton-Art zeichnen sich diese Instrumente aus, mit denen ich mich ergebenst empfehle.

Stanislaus Powelski.

L. S. Karschelich aus Berlin zeigt ergebenst an, daß er mit einem vollständigen Lager von Damenpusz, Parfumerien, Bijouterien, (mit und ohne Brillanten) Strick- und Tapisserien, Mustern, Handschuhen, so wie andern Galanteries und Mode-Waren in Silber, Bronze, plattiert

et hier angekommen ist, und auf dem Ringe Nr. 73., der Hauptwache schräg gegenüber, ansstehen wird.

Er ist überzeugt, jeden der ihn beeindrucken, sowohl durch Schönheit der Artikel, als auch möglichst billige Preise zu befriedigen.

Nechter Holländischer Canaster schwer Gewicht
das Pfund zu 1 Rthlr. 16 gGr. Courant ist zu
haben bei

Sypniewski, in Posen.

Gesuch. Bei einer französischen einzelnen Dame wird ein deutsches Mädchen gesucht, welche schön weiß nähen, vollkommen waschen und plätzen kann. Sie ist zu erfragen im Catharinens Kloster in der Brünnnerstraße bei der französischen Nonne bis 8 Uhr Morgens.

A u f f o r d e r u n g
an die im Grossherzogthum Posen angesessenen
Herrn Debitoren der Königl. Preuß. Allgemeinen
und Offizier-Witwen Cassé zu Berlin.

Endesunterzeichneter fordert, dem von der Königl. Preuß. Hochlöblichen General-Direction der Allgemeinen und Offizier-Witwen-Casse erhaltenen Austrage zufolge, alle im hiesigen Grossherzogthum angesessene Herren Schuldner obgedachter Cassen, hierdurch auf, in Gemässheit des Königl. Edicts vom 15. Mai 1815, die auf Johanni laufenden Jahres fällige Zinsen unmittelbar prompt und positiv an die resp. Cassen einzuzenden.

Diesenigen Herren Debitoren, welche etwa wegen Abtragung der Capitalien selbst Vorschläge zu machen hätten, belieben solche dem Unterzeichneten zu eröffnen, und dürfen in diesem Falle auf die möglichste Billigkeit von Seiten der Hochlöblichen General-Direction rechnen.

Posen den 28. Juni 1816.

Der Tribunal-Advokat Wierzbinski
als Bevollmächtigter und Commissarius
der General-Direction der Witwen-
Cassen, wohnhaft Gärberstraße No. 415.

Ein Mann der seit 40 Jahren, sowohl im Preussischen als Mecklenburgischen die größten Güter bewirtschaftet, und sich praktische Kenntnisse aller Arten der Landwirthschaft erworben; besonders in der Englischen und Mecklenburgischen, wünscht die Aussicht großer Güter zu übernehmen, oder auch auf Gütern, die sich dazu qualifizieren, die Mecklenburgische Koppel Wirthschaft einzurichten; dieseljenigen hohen Herrschaften die hierauf reflectiren, erfahren das Nähere in der hiesigen Zeitungs Expedition.

Ein neues französisches Einspänner-Geschirr,
so wie eine neue Sitzbank und ein neues Kumiets-
Geschirr ist zu verkaufen Nr. 219 auf der Neustadt im Aschenbornschen Hause.

Literarische Anzeige.

Einem geehrten Publikum gebe ich mir die Ehre hiermit ergebenst anzugezeigen, daß ich jetzt, außer meinem gewöhnlichen Sortiment von neuen sowohl gebundenen als auch ungebundenen Büchern, wovon die verschiedene Catalogi unentgeldlich zu haben sind, mein Lager auch durch einen so eben erhaltenen Transport der neuesten und interessantesten, auch auf die gegenwärtigen Zeit-Ereignisse Bezug habende Schriften, in französischer und polnischer Sprache, worunter sich auch mehrere für die Jugend befinden, bedeutend vermehr habe, worüber ein in meiner Handlung befindliches geschriebenes Verzeichniß, welches wegen Kürze der Zeit nicht gedruckt werden konnte, das Nähere besagt.

Posen den 6. Juni 1816.

Johann Friedrich Kühn,
Königl. Preuß. privilegirter Buch- und
Kunsthändler, wohnhaft auf der Wasser-
straße Nr. 175.

Bei der Demobilisierung der Proviant-Colonne
Nr. 7. sollen 55 Pferde derselben, künftigen Dona-

verstag als den 4. Juli c. Vormittags um 9 Uhr, auf dem Platze vor dem Komödienhause hieselbst, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung, an die Meistbietende verkauft werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen den 26. Juni 1816.

Königlich Preuß. Ober Kriegs-Kommissariat im Großherzogthum Posen.

Holderegger.

Bekanntmachung.
Mit einem vorzüglichlichen Lager von Pariser Dammen-Push, bestehend in Aussäcken, italienischen Strohhüten von 3 Rhlr. bis 30 Rhlr. im Preise, Blumen, Straußfedern, Besätze, ganz extra feine Stückereien und alle zu diesem Hache einschlagende Waaren; alle Seiten Parfumerien, ächtes Eau de Cologne, ganz seines Provenceer-Dehl, seinen Engl. cour. Perkal Kleider zu empfehlen sich und verspricht die billigsten Preise in No. 94 am Ringe

Carl Friedrich Baumann

Advertisement.

Um 6ten Juli c. sollen auf dem Wilhelmplatz hieselbst, eine Anzahl Königl. Dienstpferde des Ersten Leibhusaren-Regiments, gegen baare Bezahlung in Kourant, öffentlich Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an genanntem Tage, Vormittage umt 10 Uhr auf bemerktem Platze einzufinden.

Posen, den 25ten Junt 1816.

von Schenk

Obrist Lieutenant und interimistischer Kommandeur des ersten Leibhusaren-Regiments.

Da der Verkauf des mir gehörenden, unweit des Schauspielhauses belegenen Hauses, in dem heutigen Licitations-Termine nicht zu Stande gekommen ist, so lade ich Zahlungsfähige Kauf-

lustige ein, dieserhalb mit mir, bis zu meiner auf den zten künftigen Monats festgesetzten Abreise in Unterhandlungen zu treten. Zwei Drittheite des Kaufgeldes können auf dem Gründstücke stehen bleiben.

Posen den 27. Juni 1816.

von Strombeck.

Im Hause Nr. 3 bei Berdychow ist eine Stube mit zwei Dachkammern zu vermieten.

Bekanntmachung.

Es sollen den 15. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr einige 50 Stück überzählig gewordene Königl. Dienstpferde, hieselbst auf dem Markte an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant öffentlich verkauft werden, welches hiermu vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Inowrazlaw den 30. Juni 1816

von Sohr,

Obrist-Lieutenant und Commandeur des Husarenregimentis No. 7.

Das Haus Nr. 135 in der Schuhmacherstraße, den Nehfeldschen Erben gehörig, ist von Michael d. J. ab, auf ein Jahr zu vermieten. Die inderbera Bedingungen erfährt man in der Wohnung des Herrn Kreis Chirurgi Nehfelds auf dem Grasen No. 37.

Bekanntmachung.

Das hier in Posen auf Kuhdorf sub. Nr. 143 gelegene Häus nebst einem großen Garten, mit Zubehör, steht aus freier Hand zum Verkauf, und sind die Kaufbedingungen beim Eigentümer dem Justiz Commissions-Rath Guzyck in dessen Wohnung dasselbst jederzeit zu erfahren.

Posen den 19. Juni 1816.

(Siehe eine Beilage.)

Beilage

zu Nr. 52. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Bekanntmachung.

Unterschriebener Notarius, welcher durch den unterm 12ten Mai 1815 durch das Hochpreisliche Tribunal zu Posen gefällten Urteilspruch, der den Beschluß des Familienrats der Bähnischen Ministranten vom 3ten März derselben Jahres bestätigt, delegirt ist zum Verkaufe des zur Verlassenschaft der in Mieseritz verstorbenen Gottfried und Maria Dorothea geborene Kram Tuchmacher Bähnischen Eheleute und jetzt deren minderen Kindern August und Johanne Bähnisch (welche sich bei ihrem Vormunde dem Martin Schulz aufzuhalten gehörigen, hier in Mieseritz auf, der Bräuer Vorstadt unter Nr. 296 belegenen, aus zwei Stuben und einer Kammer bestehenden Hauses, welches durch den vereidigten Sachverständigen inklusive Hofrauung und Hinter-Gärtnerei auf 431 Rthlr. 3 gGr. abgeschätzt worden, hat zur Ablösung der öffentlichen Licitation und zum präparatorischen Zuschlag einen Termin auf den 23sten Juli d. J. hier in Mieseritz in dem Verfasschafts-Hause Nr. 296 Vormittags um 9 Uhr anberaumt. Er fordert daher alle diejenigen, welche Lust haben, dieses Haus zu erwerben, zugleich auch die Vormünder der minderen Bähnischen Kinder, als den Schneider-Meister Martin Schulz und den Tuchseiermeister Christian Fischer, in Mieseritz wohnhaft, hiermit auf: daß Sie in dem gedachten Termine zur bestimmten Zeit und an dem genannten Orte erscheinen, erstere um ihr Gebot zum Protokoll abzugeben, letztere hingegen, um bei der Licitation anwesend zu sein, welche von der Summe von 431 Rthlr. 3 gGr. anfangen wird, wobei die Versicherung ertheilt wird: daß dem Meistbietenden das Haus qu. provisorisch zugeschlagen werden wird. Die nahere Beschreibung des Grundstücks, die Taxe desselben, und die Kaufbedingungen können jederzeit in der Kanzlei des Unterschriebenen hier in Mieseritz No. 62 inspiziert werden.

Mieseritz den 11. Juni 1816.

Königl. Preuß. Groß. Posenscher Notarius
des Mieseritzer Kreises

v. Wróński.

Ediktal-Lication.

Die einzige Tochter des Halbbündners Johann Carl Gottschalk aus Grunewald, Amts Zeh-

denick, von wo derselbe sich vor länger als zehn Jahren entfernt hat, um als Stabschläger in Polen sein Brod zu erwerben, ohne seit der Zeit die geringste Auskunft über sein Leben, und seinen Aufenthalt zu ertheilen, hat bey uns auf dessen gerichtliche Todeserklärung angefragt. Wir haben deshalb einen Termin

auf den 23nen December d. J.

Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Landgericht anberaumt, und geben dem gedachten Johann Carl Gottschalk, falls er noch leben sollte, hierdurch auf, sich vor oder spätestens in dem gedachten Termine, bey uns oder in unserer Registratur, schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigensfalls derselbe durch richterliches Erkenntniß für tot erklärt, und über sein zurückgelassenes Vermögen, in Folge der Gesetze verfügt werden wird. Zugleich werden die etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer des Verschöffenen vorgeladen, in dem angesehenen Termin ebensfalls in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Gerechtsame wahrzunehmen, widrigensfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn bei der künftigen Verstiegung über das Vermögen des Verschöffenen keine Rücksicht auf sie genommen werden wird. Den etwanigen unbekannten Militair-Interessenten bleiben jedoch ihre Gerechtsame in dieser Angelegenheit vorbehalten.

Zehdenick den 29. Februar 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadgericht.

Lication.

Nachdem die Erben des verstorbenen Herrn Anton v. Kraszewski in dieser Art einig geworden, daß das Gut klein Domaslaw, besitzen im Wągrawicer Kreise im Großherzogthum Posen, durch öffentliche Licitation und zwar auf den 1sten Juli c. vor dem Herrn Notarius v. Dobeliwski wohnhaft auf der Bärberstraße unter Nr. 425 von 9 Uhr Morgens an den Meistbietenden veräußert werden soll, dessen Zuschlag zu gewährten steht. Die Conditions sind in der Kanzlei des Herrn Advokat von Lukaszewicz zu erfahren.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Karl Friedrich Schlerkermannischen Erben sollen von den ihnen zugehörigen Immobilien

- 1) das sub Nro. 425 auf der Gerberstraße hieselbst belegene massive, zwei Stock hohe Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Hintergebäude und Hofraum und einer besondern, von der Wasserstraße in den Hof führenden Einfahrt, auf den alten Tag d. J. Vormittags von 10 Uhr an,
- 2) zwei Baupläne mit den darauf haftenden Königlichen Bauhilfsgeldern, wovon der eine zwischen den Patel'schen und Busch'schen Grundstücken in der verlängerten Friedrichstraße unsfern dem Friedlerschen Hause, von 45 □ Ruten, 10 □ Fuß, der andere aber zwischen dem Wolterschen Grundstücke und dem Berlach'schen Hause in der neuen Berliner Straße, dem Schauspielhause schräg gegenüber, von 60 □ Ruten 6 □ Fuß Flächeninhalt, hieselbst belegen, jeder einzeln, auf den 10. Juli d. J. Vormittags von 10 Uhr an
in der an der Wilhelmstraße Nro. 178 hieselbst befindlichen Canzlei des von Einem hiesigen höchstlichen Civil-Tribunale hierzu autorisierten Notarius Hrn. Friedrich Giersch an den Meistbietenden gegen gleich hoare Bezahlung in klingenden Preuß. Courant öffentlich verkauft werden, woselbst man sich auch zu jeder Zeit von den Bedingungen unterrichten kann.

Posen den 21. Juni 1816.

Die Carl Friedrich Schlerkermannischen Erben.

gleichfalls zu verkaufen oder zu verpachten. Nicht minder sind die zwischen Nakel und Bromberg belegenen Wojnowischen Güter auf 3 oder 6 Jahr zu verpachten. Kauf- oder Pacht-Lustige belieben sich bei dem Eigentümer dieser Güter, im Hause des Herrn Sattlermeister Schäfer auf der Gerber-Gasse Nro. 392 im Parterre rechts zu jeder Zeit zu melden.

Posen den 21. Juni 1816.

Gerraide - Preis in Berlin

vom 20ten Juni (In 42scl.) Eh. gr. pf.

Weizen	—	—
Ord. ditto	2	18
Roggen	1	21
Ord. duo	1	19
Gerste	2	4
Ord. ditto	2	—
Kleine Gerste	1	17
Ord. duo	1	14
Haser.	1	8
Ord. ditto	1	4
Erbfen	2	2
Ord. ditto	1	10
Heu	1	3
Stroh	auch	9	14
	auch	8	—

Breslau den 22. Juni.

Getreide - Mittelpreis
in Nominal-Münze.

Weizen 5 Rthlr. 21 sgr. Roggen 4 Rthlr. 20 sgr.
Gerste — Rthlr. — sgr. Haser 3 Rthlr. 3 sgr.